

Hessische Schulträger gemäß Verteiler
und
Hessische Beratungs- und Förderzentren
für blinde und sehbehinderte Schülerinnen
und Schüler zur Weiterleitung an die
zuständigen Schulträger

Datum 03. Mai 2012
Auskunft Katja Wendel
Telefon 0561 / 1004 - 2324
Telefax 0561 / 1004 - 1324
E-Mail katja.wendel@lww-hessen.de
Zimmer 08
Zeichen 401-233.18.1-74

Integration von Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung oder Blindheit in wohnortnahe Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Johann-Peter-Schäfer-Schule, Schule für Blinde und Sehbehinderte in Friedberg, wurde eine Spezialgeräte-Mediothek eingerichtet, um die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung oder Blindheit in wohnortnahen Regel- und Förderschulen zu unterstützen und die Versorgung mit blinden- und sehbehindertenspezifischen Lehr- und Lernmitteln sicherzustellen. Die Kosten für die Lehrmittel sind von den Trägern der örtlichen Schulen zu übernehmen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen seit 1997 stellt der LWV Hessen auch im Haushaltsjahr 2012 50.000 € zur Verfügung, um örtliche Schulträger bei der erforderlichen technischen und apparativen Ausstattung der Schulen zu unterstützen. Förderungswürdig sind nur die technischen und apparativen Hilfen, für die der örtliche Schulträger gemäß § 158 Hessisches Schulgesetz die Kosten zu übernehmen hat. Die persönliche Ausstattung der Schülerinnen oder der Schüler, deren Kosten durch die Krankenkassen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erstatten sind, kann nicht gefördert werden.

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können auf Antrag des örtlichen Schulträgers 70 % der Kosten für die erforderliche technische und apparative Schulausstattung übernommen werden. Die Beschaffung der Hilfsmittel erfolgt über den örtlichen Schulträger, ebenso wie Wartung, Reparatur und Versicherung der Geräte. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Anschaffung ist bis 31. Juli des Folgejahres nach Bewilligung abzuschließen.

Mit dem Antrag ist die Verpflichtung des Schulträgers verbunden, diese Geräte dem Gerätepool an der Johann-Peter-Schäfer-Schule in Friedberg zuzuführen, wenn kein Eigenbedarf mehr besteht (z. B. Schul- bzw. Stufenwechsel des Kindes, Umzug der Eltern etc.).

Sollten die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, wird über die Anträge anhand einer Prioritätenliste entschieden, die von einer Arbeitsgruppe erstellt wird, in der die 5 hessischen Beratungs- und Förderzentren für Blinde und Sehbehinderte vertreten sind.

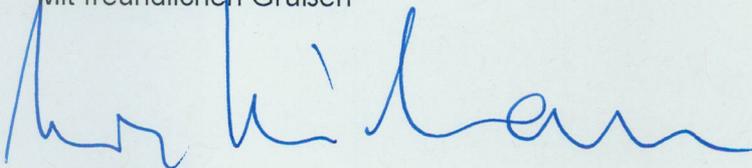
Die Bereitstellung der Mittel durch den LWV Hessen erfolgt in der Erwartung, dass durch die wohnortnahe Förderung von Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit Kosten, die dem LWV Hessen durch Internatsunterbringung oder durch einen Anstieg der Schülerzahlen an der Johann-Peter-Schäfer-Schule oder der Hermann-Schafft-Schule entstehen, vermieden werden können.

Die Anträge der örtlichen Schulträger sollen frühzeitig beim LWV Hessen - Fachbereich 401 - Überregionale Schulen - vorliegen, damit die Entscheidung über die Mittelvergabe rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann. Der Bescheid an den zuständigen örtlichen Schulträger wird mit Durchschrift auch dem Staatlichen Schulamt übersandt.

Über die Ergebnisse des Mitteleinsatzes in qualitativer und quantitativer Hinsicht wird ein Erfahrungsbericht erstellt, der die Entscheidungsgrundlage des LWV Hessen für die Fortführung der Maßnahme darstellt.

Dem Schreiben ist ein Antrag auf anteilige Kostenübernahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Uwe Brückmann)
Landesdirektor

Integration von Schülerinnen und Schülern mit Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung in wohnortnahe Regel- und Förderschulen

Antrag auf

- ① Anteilige Kostenübernahme (70%) für die erforderliche technische und apparative Schulausstattung (Neubeschaffung, soweit nicht in Beständen des Medienpools vorhanden)

oder

- ② Bereitstellung der erforderlichen technischen und apparativen Schulausstattung aus vorhandenen Beständen des Medienpools an der Johann-Peter-Schäfer-Schule, Friedberg

Hiermit wird bestätigt, dass bei erforderlicher Neubeschaffung ① 30 % der Kosten übernommen werden. Die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung werden sowohl bei Neubeschaffungen als auch bei Bereitstellung der Ausstattung aus vorhandenen beständen des Medienpools ② vom Schulträger übernommen. Die Ausstattung wird an die Johann-Peter-Schäfer-Schule weitergeleitet, sofern kein Eigenbedarf mehr besteht. Veränderungen werden dem LWV Hessen unverzüglich mitgeteilt.

(Datum, Unterschrift und Stempel des Schulträgers)

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin: _____

Geburtsdatum:

Vorliegende Sehschädigung gem. VO über die sonderpädagogische Förderung (§ 14 Abs. 4 Nrn. 4, 5)

- blind** (Schülerinnen und Schüler, die über kein Sehvermögen verfügen oder darin so stark beeinträchtigt sind, dass sie sich auch nach optischer Korrektur in ihren Lebensbezügen wie Blinde verhalten)
- sehbehindert** (Schülerinnen und Schüler, deren Sehvermögen in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist und die aus diesem Grund besondere Hilfe bedürfen)

Erforderliche Ausstattung:

Kosten der Ausstattung:

Übernahme des Hilfsmittels von:

Vorgesehene Schulart:

Name und Anschrift der aufnehmenden Schule: _____

- Grundstufe Realschule
 Förderstufe Gymnasium
 Hauptschule Förderschule

Klasse:

Anschrift des Schulträgers:

Zuständiges Beratungs- und Förderzentrum: _____

Die Auslieferung der/des Hilfsmittel/s erfolgt in Absprache mit dem Beratungs- und Förderzentrum.